



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Stellungnahme des Deutschen Fleischer-Verbandes e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks in Deutschland und vertritt die Interessen von über 12.000 Betrieben. Diese in aller Regel inhabergeführten Betriebe sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe und versorgen die Verbraucherschaft vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. Die selbst hergestellten Lebensmittel werden überwiegend im Bedienenverkauf an den Theken direkt an die Kunden abgegeben. Auch die Abgabe verzehrfertiger Speisen, entweder zum Verzehr vor Ort, aber auch zur Mitnahme, ist im Fleischerhandwerk weit verbreitet.

Fragen des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und insbesondere der Vermeidung unnötigen Verpackungsmaterials werden in den Gremien des DFV mit großem Interesse der Mitgliedsbetriebe diskutiert. Der DFV begrüßt die individuellen Ideen und Maßnahmen der Betriebe und steht diesen beratend zur Seite. Gerade die Unternehmen des Fleischerhandwerks sind aufgrund des Bedienenverkaufs an den Theken, dem direkten Kundenkontakt und der bedarfsgerechten Abgabe in der Lage, direkt auf die Art und die Menge der verwendeten Verpackung und die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Einfluss zu nehmen. Gleichwohl werden die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zu neuen bürokratischen Belastungen führen und die Unternehmen vor große logistische Herausforderungen stellen.

Nach den in Ziffern 7 und 9 vorgesehenen Änderungen der § 7 Abs. 2 S. 3 und § 9 VerpackG sollen sich zukünftig auch die Hersteller, die ausschließlich Serviceverpackungen verwenden, bei der Zentralen Stelle registrieren. Bislang konnten die Pflichten nach §§ 9 bis 11 VerpackG auf den Vorvertreiber übertragen werden. Die Hersteller sollen nunmehr erklären, dass sie nur bereits systembeteiligte Serviceverpackungen in den Verkehr bringen. Der damit verbundene Aufwand für die Unternehmen stünde nach Auffassung des DFV nicht mit den verfolgten Zielen im Einklang. Datenerhebungen zur Erfüllung von Berichterstattungen sind auf der Ebene der Vertreiber von vorlizenziierten Serviceverpackungen ebenso möglich. Eine abschließende Transparenzliste besteht mithin nicht. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass der größte Anteil an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gerade nicht durch die Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen, sondern von überregional und international agierenden Konzernen verursacht werden dürfte. Auch steht ein Abgabeausfall nicht zu befürchten, da die Systembeteiligung der Serviceverpackungen bereits über den Vorvertreiber gesichert ist.

Die in Ziffer 12 vorgesehene Änderung des § 14 Abs. 3 VerpackG, die Veröffentlichungen herstellerbezogener Informationen zu geleisteten Entgelten für in Verkehr gebrachte systembeteiligungspflichtige Verpackungen auf Internetseiten vorsieht, sollte in einer Ein-zu-eins-Umsetzung der zugrundeliegenden europäischen Vorgaben erfolgen. Gleichwohl wird

neben dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse eine Ergänzung des Gesetzestextes und der Begründung dahingehend, dass auch wettbewerbs- und kartellrechtliche Grundsätze zu wahren sind, als notwendig erachtet.

Die in Ziffer 27 vorgesehene Pflicht zum Angebot von Mehrwegverpackungen neben Einwegverpackungen in § 33 VerpackG des neu eingefügten Abschnitts 7 stellt die Betriebe vor nicht zu überwindende logistische Hindernisse. Dies betrifft zum einen die notwendige doppelte und damit platzintensive Lagerhaltung für Einweg- und Mehrwegverpackungen sowie die Organisation der Rücknahme und gegebenenfalls Reinigung der abgegebenen Verpackungen. Zudem ergeben sich wegen der unterschiedlichen Beschaffenheit von Speisen von fest bis flüssig und von kalt bis heiß und einer gegebenenfalls erforderlichen Trennung unterschiedlicher Bestandteile eines Angebots in der Verpackung ebenso unterschiedliche Anforderungen an die Behälter.

Mehrwegverpackungen müssen ausreichend hochwertig und haltbar sein, so dass sie auch nach mehreren Benutzungen noch für den Kunden attraktiv und sicher bleiben. Vor diesem Hintergrund wäre es zum Schutz vor finanziellen Einbußen und auch zur Erfüllung des durch das Gesetz verfolgten Zwecks unumgänglich, dass Unternehmer die Ausgabe von Mehrwegverpackungen mit einem entsprechend hohen Pfand belegen können, damit Kundinnen und Kunden die Verpackungen tatsächlich zurückerbringen werden.

Die in § 34 VerpackG formulierte Möglichkeit für Letztvertreiber mit weniger als drei Mitarbeitern würde dabei zu keiner Erleichterung führen. Um eine spürbare Erleichterung für kleine Unternehmen zu erreichen, bedürfte es einer Anhebung der Mitarbeiterzahl und einer Klarstellung, dass sich diese auch bei Unternehmen mit mehreren Abgabestellen auf die jeweilige Abgabestelle bezieht. Die Begründung des Entwurfs liefert zudem keine Anhaltspunkte dafür, weshalb die Größe der Verkaufsstelle ein Indikator für die Verpflichtung zum Anbieten von Mehrwegverpackungen sein soll. Die Abgabe verzehrfertiger Speisen ist im Fleischerhandwerk in der Regel nicht Hauptzweck der Verkaufstätigkeit. Die Berücksichtigung der gesamten Verkaufsstelle wäre daher nicht sachgerecht, die Anforderung mithin zu streichen.

Vor dem Hintergrund der mit einem verpflichtenden Angebot von Mehrwegverpackungen verbundenen enormen logistischen Anforderungen und finanziellen Aufwendungen wäre in jedem Fall eine deutliche Verlängerung der in § 33 Abs. 1 VerpackG vorgesehenen Frist zur Einführung notwendig. Den Unternehmen des Fleischerhandwerks müsste ausreichend Zeit gewährt werden, um die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, die betrieblichen Abläufe unter Berücksichtigung der erforderlichen Logistik und Hygiene anzupassen und um für die angebotenen Speisen taugliche Mehrwegverpackungen zu finden. Letztere müssten auch in ausreichender Menge am Markt verfügbar sein, um Wettbewerbsnachteile und Beanstandungen zu verhindern.

Frankfurt, 3. Dezember 2020